



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Förderprogramm des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg „Behördliches Mobilitätsmanagement in Behörden“

VORBEMERKUNG

Der **Klimaschutz** ist ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Da der Verkehr zu einem Drittel zu den klimaschädlichen Treibhausgasen beiträgt, muss die Landesregierung darauf hinwirken, dass der Verkehr verringert, auf klimafreundliche Verkehrsträger verlagert und mit klimafreundlicheren Antrieben abgewickelt wird. Sie muss außerdem sicherstellen, dass die geltenden Grenzwerte für NO_x- und PM₁₀-Immissionen eingehalten werden. Zur Verbesserung der Luftqualität in Städten und Gemeinden wurden durch die Regierungspräsidien bis

lang für etwa 30 Städte und Gemeinden Luftreinhaltepläne erarbeitet, die Maßnahmen für eine bessere Luft enthalten. Das zeigt das Ausmaß des Handlungsbedarfs beim **Immissionsschutz**. Davon führen einige Luftreinhaltepläne Mobilitätsmanagement als Maßnahme auf. Gleichwohl bieten erst wenige Kommunen und Kommunalverbände Beratungen zum Mobilitätsmanagement an, führen es in der Verwaltung selbst durch oder bieten finanzielle Anreize für einzelne Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

Die Bundesregierung hat wiederholt Projekte gefördert, die Beratungen zum Mobilitätsmanagement anbieten (effizient mobil, mobil.pro.fit, Gute-Wege-zur-guten-Arbeit, mobil gewinnt). Die Befristung der Projekte und die Ausgestaltung als Wettbewerbe mit definiertem Bewerbungsschluss bedeutete jeweils, dass das Beratungsangebot nicht kontinuierlich und verlässlich zur Verfügung stand oder nachgehalten wurde.

Das **Potenzial** für Mobilitätsmanagement ist in Baden-Württemberg erheblich. 5,5 Mio. Menschen pendeln täglich zu und von ihrer Arbeits- oder Dienststelle. 64 Prozent von ihnen benutzen hierzu den PKW, obgleich sie ganz überwiegend Distanzen zurücklegen, die auch mit ÖPNV, E-Bike, Pedelec, Rad oder zu Fuß zu bewältigen sind.

Dem klima- und immissionspolitischen Handlungsbedarf und dem beeindruckenden Potenzial von Mobilitätsmanagement in Baden-Württemberg soll durch das Förderprogramm „Behördliches Mobilitätsmanagement“ Rechnung getragen werden.

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel des Förderprogramms ist es, die verkehrsbedingten Belastungen durch Feinstaub, Stickstoffdioxide und CO₂-Emissionen in Baden-Württemberg zu reduzieren. Durch die Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel werden gesundheitsschädliche Emissionen verringert. Die Einführung von Maßnahmen behördlichen Mobilitätsmanagements kann dazu beitragen, das Mobilitätsverhalten von Behörden sowie deren Beschäftigten nachhaltig zu verändern und mittelfristig zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bewilligt. Die Entscheidung über eine Zuwendung trifft das Verkehrsministerium in pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen werden nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften (insb. §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung) sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (*Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)*; GABl. 2009, 441) und den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt.

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist die Reduzierung von gesundheitsschädlichen Emissionen und die Verbesserung der Luftqualität durch die Förderung von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements in Behörden Baden-Württembergs. Dies umfasst Untersuchungen, Programme und Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung und Effizienzsteigerung des mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Personen- und Straßengüterverkehrs von und zu Behördenstandorten.

Die Maßnahmenkataloge können z. B. beinhalten: Einführung von Telearbeit, Video- und Teleconferencing, Job-Tickets oder Mitfahrangeboten, Radverkehrsförderung, nachhaltiges Fuhrparkmanagement, Parkraumbewirtschaftung, Umwidmung von PKW-Parkplätzen, Änderung des Geschäfts- oder Dienstreisemanagements.

3. Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger beschränkt sich auf Behörden und Zusammenschlüsse ohne Erwerbscharakter in Baden-Württemberg:

- Zuwendungen können gewährt werden an Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigem Landesbesitz – soweit sie nicht wirtschaftlich tätig sind – mit Standorten in Städten und Gemeinden, bei denen eine Überschreitung des Grenzwertes von 40 µg/m³ Stickstoffdioxid vorliegt.
- Zuwendungen können gewährt werden an kommunale Behörden – soweit sie nicht wirtschaftlich tätig sind – mit Standorten in Städten und Gemeinden, bei denen eine Überschreitung des Grenzwertes von 40 µg/m³ Stickstoffdioxid vorliegt.
- Zuwendungen können gewährt werden an Verbände, Vereinigungen und Körperschaften ohne Erwerbscharakter – soweit sie nicht wirtschaftlich tätig sind –, welche ihren Haupt- oder Nebensitz in einer Stadt oder Gemeinde haben, in der eine Überschreitung des Grenzwertes von 40 µg/m³ Stickstoffdioxid vorliegt.
- In begründeten Fällen können auch Zuwendungen an weitere Antragsteller (bspw. verkehrlicher Zusammenhang mit von Grenzwertüberschreitung betroffenen Kommunen, Umlandkommune mit Pendlerverkehren von und zu Kommunen mit Grenzwertüberschreitungen) gewährt werden, deren Maßnahmen positive Auswirkungen auf die Luftqualität in betroffenen Kommunen erzielen können.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird Anträgen aus dem Geltungsbereich eines Luftreinhalteplans Vorrang eingeräumt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Auf die geltenden zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nr. 1 wird verwiesen. Diese finden vollumfänglich Geltung. Sie umfassen u.a.:

- Die Gesamtfinanzierung und die Funktionsfähigkeit des Vorhabens oder der Einrichtung müssen gesichert sein. Die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben ist unzulässig.
- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

- Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens im Einzelfall Ausnahmen im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Ermächtigung zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Dabei ist in einem begünstigenden Teil-, Vor- oder Zwischenbescheid festzustellen, dass der Beginn für eine etwaige spätere Bewilligung einer Zuwendung unschädlich ist, der Beginn auf eigenes Risiko erfolgt und bei Baumaßnahmen auch eine Baufreigabe keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Projektförderung, die als Zuschuss gewährt wird.
- Der Zuschuss wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Als Bemessungsgrundlage gilt der Finanzierungsplan des Antrags. Sollten sich die zuwendungsfähigen Kosten nachträglich erhöhen, kann der Zuschuss in begründeten Fällen angepasst werden.
- Förderfähig sind alle Kosten, die der geplanten Maßnahme unmittelbar zuzurechnen sind.

Förderung von Konzept und Umsetzung – Zweistufiges Verfahren

Im Rahmen der Förderrichtlinie hat der Antragssteller ein Gesamtkonzept für ein Mobilitätsmanagement-Projekt vorzulegen. Die Förderrichtlinie sieht zwei Stufen vor: Investitionen nach Buchstabe e) sind nur förderfähig, wenn sie aus Untersuchungen oder Maßnahmen hervorgehen oder auf ihnen beruhen, die nach Buchstabe a) – d) gefördert wurden und wenn sie nicht aus anderen Förderprogrammen von Bund, Land, Kommunen oder Kommunalverbänden förderfähig sind.

Die Fördersätze betragen jeweils:

- a. *Personalkosten für Prozess- und Organisationsinnovationen der Behörde*, die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:
 - Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz mit 70%
 - Kommunale Behörden mit 50%
 - Verbände, Vereinigungen und Körperschaften ohne Erwerbscharakter mit 50 %

der als förderfähig anerkannten Kosten.

b. *Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten für Prozess- und Organisation-sinnovationen* die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:

- Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz mit 70 %
- Kommunale Behörden mit 50 %
- Verbände, Vereinigungen und Körperschaften ohne Erwerbscharakter mit 50 %

der als förderfähig anerkannten Kosten.

c. *Personal- und Sachkosten für Beratungsleistungen externer Beraterinnen und Berater*, die dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind:

- Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz mit 70 %
- Kommunale Behörden 50 %
- Verbände, Vereinigungen und Körperschaften ohne Erwerbscharakter mit 50 %

der als förderfähig anerkannten Kosten.

d. *Studien, Expertisen und Gutachten* zum Mobilitätsmanagement in der Behörde:

- Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz mit 80 %
- Kommunale Behörden mit 70 %
- Verbände, Vereinigungen und Körperschaften ohne Erwerbscharakter mit 70 %

der als förderfähig anerkannten Kosten.

e. *Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge*, die unmittelbar dem Mobilitätsmanagement dienen und ihm unmittelbar zuzurechnen sind und die über das von der Europäischen Union vorgegebene Umweltschutzniveau hinausgehen:

- Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz mit 70%

- Kommunale Behörden mit 50%
- Verbände, Vereinigungen und Körperschaften ohne Erwerbscharakter mit 50 %

der als förderfähig anerkannten Kosten. Nicht förderfähig ist der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des Straßengüterverkehrsgewerbes¹.

Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2040 die Landesverwaltung weitgehend klimaneutral zu organisieren. Nach § 7 Abs. 2 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG-BW) soll die Landesverwaltung bis zum Jahr 2040 weitgehend klimaneutral organisiert sein. Diese Vorbildfunktion begründet den erhöhten Fördersatz.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderausschluss:

Nicht förderfähig ist die Beschaffung von Straßenfahrzeugen, wenn deren Beschaffung bereits durch andere Maßnahmen von Bund und Land gefördert werden kann. Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt, so werden nur die jeweiligen Nettokosten gefördert.

7. Verfahren

Die Förderung erfolgt auf Antrag, nach Prüfung und in Ausübung des Ermessens durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber bietet vor Antragstellung eine Antragsberatung auf Grundlage eines Entwurfs des Antragstellers an. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird Anträgen von Unternehmen und Behörden aus dem Geltungsbereich eines Luftreinhalteplans Vorrang eingeräumt. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Antragsverfahren

- a. Der *Förderantrag* wird von Behördenleitung und Personalrat *gemeinsam* unterzeichnet oder dem Antrag wird eine gemeinsame Absichtserklärung beigefügt, in der sie sich gegenüber dem Zuwendungsgeber auf *definierte Ziele* und ein beschriebenes Verfahren bzw. eine *Vorgehensweise* verpflichten.

¹ Dieser Förderausschluss beruht auf Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352), der sog. De-minimus-Verordnung.

- b. Der Förderantrag benennt die Person in der Behörde, welcher die *verantwortliche Leitung* des Projekts übertragen wird und deren Abwesenheitsvertretung. Erfolgt eine Förderung von *Personalkosten gem. Nr. 5 a) des Förderprogramms* muss mit dem Förderantrag bestätigt werden, dass diese Person in mindestens 70 % ihrer Arbeitszeit für das Projekt einsetzt.
- c. Der Förderantrag benennt und beschreibt die *Ausgangslage und Motive* des Projekts, dessen *Ziele* und beschreibt den *Soll-Zustand*, der mit dem Projekt mit welchem *Zeitplan* angestrebt wird. Der Antrag benennt *Teilziele (Abbruchkriterien)*, bei deren Verfehlen der Erfolg des Projekts nicht mehr gewährleistet werden kann.
- d. Der Förderantrag enthält einen *Finanzierungsplan*, der die *Kosten* des Projekts *nach Art und Höhe* ausweist und die Finanzierung nach *Eigenmitteln* und ggf. *Drittmitteln* und *Einnahmen* darstellt.
- e. Bei Landesdienststellen ist der Förderantrag auf dem Dienstweg über die jeweils zuständige oberste Landesbehörde beim Verkehrsministerium einzureichen.
- f. Investitionsbeihilfen nach Buchstabe e) (s.o. unter Fördertatbestände und Förderintensitäten) werden nur nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen des Projekts nach Buchstaben a) bis d) gewährt.

Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung erfolgt nach Prüfung und in Ausübung des Ermessens durch den Zuwendungsgeber. Die Fördermittel werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid zugesagt, der Auflagen und Nebenbestimmungen enthält. Hierzu wird regelmäßig gehört, dass der Zuwendungsnehmer in geeigneter Weise öffentlich darauf hinzuweisen hat, dass sein Vorhaben vom Zuwendungsgeber gefördert wurde und dass der Zuwendungsgeber seinerseits öffentlich auf die Förderung aufmerksam macht. Es wird auf die geltenden Bestimmungen der VV LHO Baden-Württemberg (*Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); GABl. 2009, 441*) verwiesen.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Abschluss des Projekts und Vorlage des Schlussverwendungsnachweises. Eine Teilzahlung kann in Ausnahmefällen vorgenommen werden, wenn der Fördermittelempfänger nachweist, dass er diese voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt.

Es wird auf die geltenden Bestimmungen der VV LHO Baden-Württemberg (*Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); GABl. 2009, 441*) verwiesen.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen vorzulegen. Es wird auf die geltenden Bestimmungen der VV LHO Baden-Württemberg (*Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); GABl. 2009, 441*) verwiesen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 26. Oktober 2018 in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2019.

Anlage 1: Förderprogramm „Behördliches Mobilitätsmanagement“

Was kann wie stark gefördert werden?

(Fördertatbestände und Förderintensitäten)

	<i>Was?</i>	<i>Wie stark?</i>		<i>Unter welcher Bedingung?</i>	<i>Zum Beispiel?</i>
a.	Personalkosten	Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz	70 %	<ul style="list-style-type: none"> • für Prozess- und Organisationsinnovationen und • wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Leitung oder Sachbearbeitung für Mobilitätsmanagementprojekt; Assistenzkraft für Projekt; Mobilitätsberatung (m/w)
		Kommunale Behörden	50 %		
		Verbände, Vereinigungen und Körperschaften	50 %		
b.	Sachkosten, Gemeinkosten und Betriebskosten	Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz	70 %	<ul style="list-style-type: none"> • für Prozess- und Organisationsinnovationen und • wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Anteil des o.g. Personals an den Gemein- und Betriebskosten (Miete, Strom, Versicherungen o.ä.); Bewerbungs- und Kommunikationsmaßnahmen
		Kommunale Behörden	50 %		
		Verbände, Vereinigungen und Körperschaften	50 %		

c.	Personal- und Sachkosten für externe Beratung	Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz	70 %	<ul style="list-style-type: none"> wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Durchführung und Auswertung einer Mitarbeiterbefragung; Projektbegleitung durch Fachberater (m/w); Konzeption und Moderation von Workshops
		Kommunale Behörden	50 %		
		Verbände, Vereinigungen und Körperschaften	50 %		
d.	Studien, Expertisen und Gutachten	Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz	80 %	<ul style="list-style-type: none"> wenn dem Mobilitätsmanagement unmittelbar zuzuordnen 	Wohnort-Standort-Analysen; Zertifizierungen; Expertise zu Chancen und Nutzen von Maßnahmen; Fuhrparkanalysen
		Kommunale Behörden	70 %		
		Verbände, Vereinigungen und Körperschaften	70 %		
e.	Investitionen in Einrichtungen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge	Landesbehörden und Landesbeteiligungen im vollständigen Landesbesitz	70 %	<ul style="list-style-type: none"> wenn Folge aus den Maßnahmen a.-d. wenn nicht aus anderen Fördermaßnahmen von Bund und Land förderfähig wenn kein Straßengüterfahrzeug eines Straßengüterverkehrsunternehmens 	E-Bikes für einen Shuttle zwischen Betriebsstandort und ÖPNV-Haltestelle; Radabstellanlagen auf dem Betriebsgelände; Umbau eines Raumes zu einem Umkleide- und Duschaum für Radfahrer (m/w); Abmarkierung von Radwegen auf großen Betriebsarealen; Einrichtung und Ausstattung von Telearbeitsplätzen.
		Kommunale Behörden	50 %		
		Verbände, Vereinigungen und Körperschaften	50 %		